

Gemeinde: Unterpleichfeld
Kreis: Würzburg



Amtliche Bekanntmachung

der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

13. Änderung des Flächennutzungsplanes

Der Entwurf der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und Umweltbericht wurde am 12.12.2023 vom Gemeinderat Unterpleichfeld gebilligt.

Gegenstand der Änderung ist die Darstellung eines Vorranggebietes für Photovoltaik-Anlagen und eines Vorbehaltsgebietes für Windenergie. Neben redaktionellen Änderungen wird auch eine Aktualisierung bezüglich Einrichtungen für den Gemeinbedarf vorgenommen.

Der Entwurf der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und Umweltbericht liegen in der Zeit

vom 22.12.2023 bis einschließlich 23.01.2024

in den Amtsräumen der Gemeinde Unterpleichfeld, während der allgemeinen Dienststunden

Montag:	08.00 Uhr - 12.00 Uhr 13.00 Uhr - 16.00 Uhr
Dienstag:	07.00 Uhr - 12.00 Uhr
Mittwoch:	08.00 Uhr - 12.00 Uhr 14.00 Uhr - 16.00 Uhr
Donnerstag:	08.00 Uhr - 12.00 Uhr 13.00 Uhr - 18.00 Uhr
Freitag:	08.00 Uhr - 12.00 Uhr

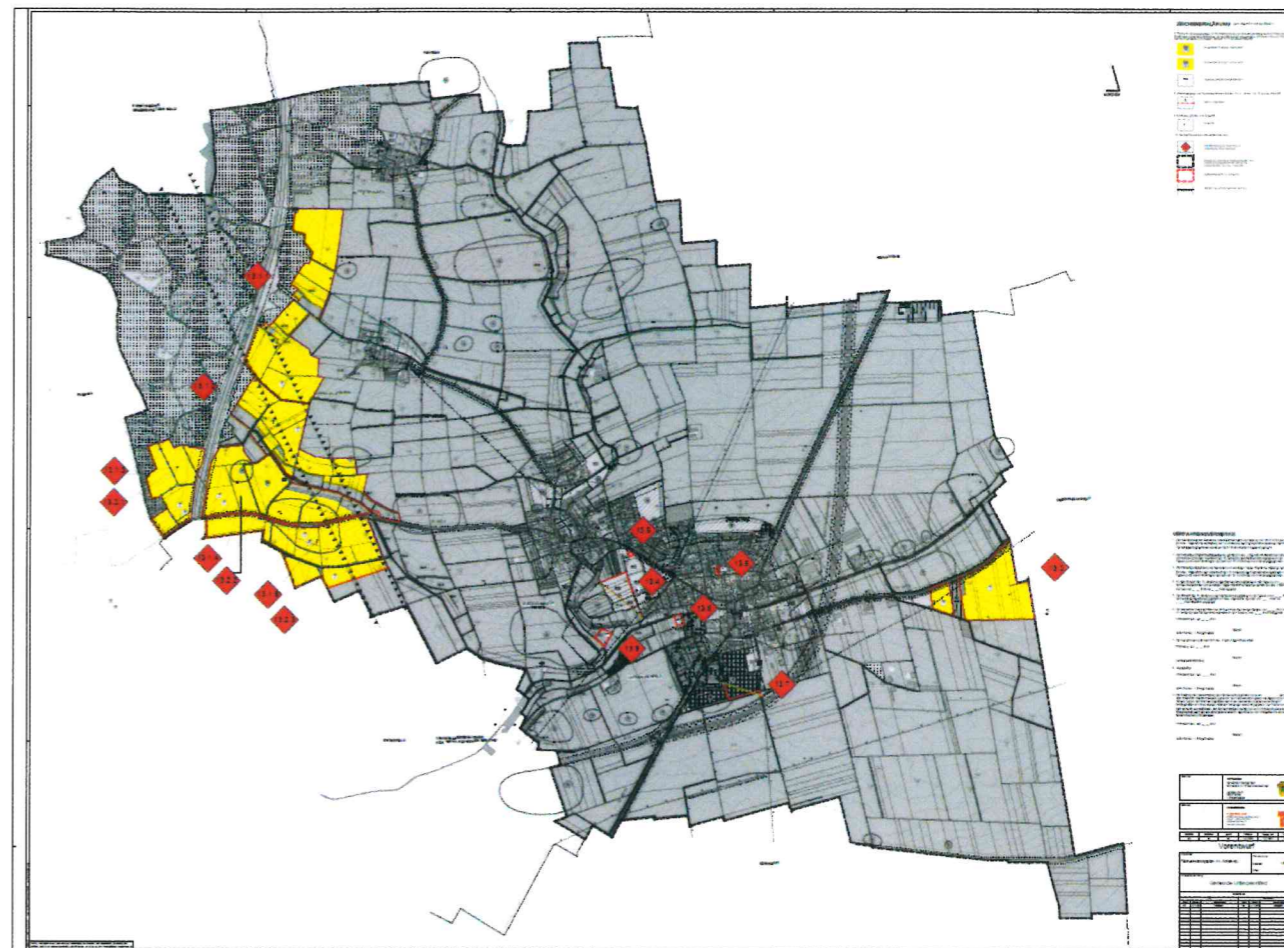
gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zur allgemeinen Einsichtnahme für jedermann öffentlich aus.

Außerdem können die Planunterlagen zur 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Unterpleichfeld unter folgendem Link vom 22.12.2023 bis einschließlich 23.01.2024 abgerufen werden:

<https://www.unterpleichfeld.de/>

Während dieser Zeit können Anregungen schriftlich oder zu Protokoll bei der Gemeinde Unterpleichfeld vorgebracht werden. Es wird auch darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes, unberücksichtigt bleiben.

Gegenstand der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes ist eine Aktualisierung bezüglich der jüngsten Planungen, die aus nachfolgendem Lageplan ersichtlich ist.



Lageplan ohne Maßstab

- Während der Besuchszeiten können die Stellungnahmen auch mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.
- Da das Ergebnis der Behandlung der Anregungen mitzuteilen ist, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers einer Stellungnahme erforderlich.
- Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist (§ 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB).
- Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen dieser Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Gemeinde Unterpleichfeld, 14.12.2023

An den Amtstafeln angeheftet am

Alois Fischer
1. Bürgermeister

abgenommen am

Unterschrift des Amtsboten

